

Artikel 7

Biologische Agenzien

Folgende Arbeiten, die aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Agenzien ein Gesundheitsrisiko darstellen, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können;
- b. Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1999¹ über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen.

Allgemeines

In verschiedenen Arbeitsbereichen existiert ein erhöhtes Risiko, mit krankmachenden Mikroorganismen oder Parasiten in Kontakt zu kommen, welche im privaten Umfeld der Jugendlichen in der Regel nur selten oder gar nicht vorkommen. Jugendliche, welche wegen solchen Erregern erkranken, drohen eine Gefährdung ihrer Gesundheit, der körperlichen Entwicklung, der Ausbildung und mögliche Langzeitschäden nach Exposition.

Als Mikroorganismen gelten gemäss Art. 2 Bst. a SAMV alle zellulären oder nichtzellulären mikrobiologischen Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, insbesondere Bakterien, Algen, Pilze, Protozoen, Viren und Viroide; ihnen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten sowie Zellkulturen, Humanparasiten, Prione und biologisch aktives genetisches Material.

Buchstabe a

Gesundheitsgefährdende Viren, Bakterien, Pilze oder Parasiten können an allen Arbeitsplätzen vorkommen, insbesondere dort, wo mit Lebewesen oder mit organischen Materialien gear-

beitet wird. Dies kann beispielsweise bei Berufen in Einrichtungen des Gesundheitswesens (human und veterinär), Tätigkeiten in biologischen, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, der Tierhaltung und Versuchstierhaltung, bei Wald- und Forstarbeiten (Kontakt zu Wildtieren oder deren Ausscheidungen, FSME), in der Abfallsammlung und -entsorgung oder, bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Abwasser sowie in der Biotechnologie der Fall sein. Für Jugendliche sind diese Arbeiten deshalb verboten.

Buchstabe b

Gemäss SAMV werden Bakterien, Algen, Pilze, Protozoen, Viren und Viroide entsprechend ihrer Pathogenität für den Menschen und der Wahrscheinlichkeit, dass ihre Eigenschaften zur Wirkung kommen, in vier Gruppen unterteilt, von welchen die folgenden zwei Gruppen mässig respektive sehr gesundheitsgefährdend sind:

Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen;

Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.

Arbeiten, bei denen Jugendliche mit Mikroorganismen dieser beiden Gruppen in Kontakt kommen könnten, sind für diese verboten.

¹ [SR 832.321](#)

Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.